

**Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Jürgen Junghänel  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

**22. August 2012**

---

## Beschluss zu LSG-NI-2012-08-15-2

Der Antragsteller ■■■■■ stellte zwei Anträge:

1. Einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Annullierung des zweiten Wahlgangs in Wolfenbüttel in der Aufstellungsversammlung am 22. Juli 2012, sowie
2. einen Antrag, den Landesverband der Piratenpartei Niedersachsen zu verpflichten, den vorbezeichneten Wahlgang an Hand der sichergestellten Wahlunterlagen vollständig auszuzählen und das Wahlergebnis daraufhin zu überprüfen, ob die Mitwirkung der nicht stimmberechtigten Minderjährigen das Wahlergebnis beeinflusst haben kann und wenn dies nicht der Fall ist, diesen Wahlgang als einzig maßgeblichen für die Landeslistenaufstellung zu Grunde zu legen.

Der erste Antrag begründet sich ausschließlich auf der Vermutung, der zweite Antrag werde zu der Feststellung führen, dass sich das Wahlergebnis des zweiten Wahlgangs durch die Teilnahme der Minderjährigen nicht geändert haben kann. Der Antragsteller führt aus, dass in diesem Fall das Wahlergebnis des zweiten Wahlgangs das maßgebliche sei.

Der zweite Antrag wurde durch Verweis auf „BGHZ 49,209“ (eigentlich: BGH II ZR 211/65) sowie „Staudinger-Weick § 32 RdNr.25“ begründet, die nach Auffassung des Antragstellers seine Ansicht unterstützen, das Ergebnis des zweiten Wahlgangs sei das maßgebliche, falls sich das Ergebnis durch die Teilnahme der Minderjährigen nicht habe ändern können.

**Das Gericht erkennt durch Beschluss diese Anträge für nicht statthaft und weist sie zurück.**

### **Begründung:**

*Ad impossibilia nemo tenetur – Niemand ist verpflichtet Unmögliches zu erbringen.*

Es ist lediglich bekannt, wieviele Minderjährige an dem annullierten zweiten Wahlgang mindestens teilgenommen haben. Die Akkreditierungsliste in Verbindung mit der Mitgliederverwaltung hat aber nicht die nötige Zuverlässigkeit in Hinblick auf das Alter der Akkreditierten, um im Nachhinein feststellen zu können, wieviele Minderjährige während des zweiten Wahlgangs akkreditiert waren. Möglicherweise könnte aus den Akkreditierungsunterlagen bekannt sein, welche Volljährigen zur Zeit des dritten Wahlgangs an der Versammlung teilnahmen. Da im Nachhinein aber nicht festzustellen ist, wer genau in der Zeit zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang die Mitgliederversammlung verlassen oder sich ihr neu angeschlossen hat, ist es nicht möglich festzustellen, ob noch weitere Minderjährige am zweiten Wahlgang teilgenommen haben. Daher kann auch nicht festgestellt werden, ob sich das Wahlergebnis durch die Teilnahme von Minderjährigen gegenüber dem Ergebnis ohne ihre Teilnahme geändert hätte oder nicht. Ein Rechtsanspruch auf unmögliche Handlungen ist nicht gegeben, der zweite Antrag ist damit aussichtslos. Damit entbehrt auch der erste Antrag jeder Grundlage.

Im übrigen führt der Bundesgerichtshof in BGH II ZR 211/65 aus, dass bei der „Behauptung, unberechtigte Dritte hätten das Abstimmungsergebnis beeinflusst [...] der Verein das regelmäßig mit dem Beweis widerlegen [muss], daß kein Unberechtigter mitgestimmt hat, oder behaupten und beweisen [muss], der gefaßte Beschluß beruhe nicht auf der Stimmabgabe nicht stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer.“ Folgt man diesem Urteil, so läge es gerade in der Pflicht der Partei, nachzuweisen, dass keine Unberechtigten mitgestimmt haben oder jedenfalls ihre Stimmen das Wahlergebnis nicht geändert haben können. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gegenteil augenscheinlich wahr ist bzw. der Beweis nicht erbracht werden kann, hatte die Versammlung also gar keine andere Möglichkeit, als den Wahlgang zu wiederholen um ein rechtsgültiges Ergebnis zu erhalten. Letztlich ist dies für die rechtliche Würdigung der Anträge aber ohne Belang, da die Anträge auf unmögliche Handlungen gerichtet und somit nicht statthaft sind.

### **Rechtsmittel:**

Gegen diesen Beschluss ist sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen zulässig.